

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0165-I/A/5/2016

Wien, am 15. Juli 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9367/J der Abgeordneten Steinbichler, Weigerstorfer, Kolleginnen und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

- *Werden Studien dazu durchgeführt, welche die Menge von Glyphosat im menschlichen Körper betreffen?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind diese Studien gekommen?*
  - c. *Wenn nein, warum nicht?*
  - d. *Wenn nein, sind solche Studien geplant?*

Einleitend weise ich darauf hin, dass die Zulassung bzw. das Verbot von Pflanzenschutzmitteln in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fallen.

Der Pflanzenschutzmittelwirkstoff Glyphosat wurde in einer Vielzahl von epidemiologischen Studien untersucht, sowohl die Originalpublikationen als auch die Bewertung der Studien durch EFSA und IARC sind öffentlich verfügbar und können unter folgenden Links angefordert werden:

<https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/4302>

<http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/PDFs/index.php>

Das für Pestizidbewertungen zuständige Gremium der WHO (JMPR), das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), die EFSA und andere europäische Behörden sind der Ansicht, dass basierend auf allen vorliegenden Daten bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung kein krebserregendes Risiko durch Glyphosat zu erwarten ist.

Die vorliegende Bewertung des IARC eines Teils der zu Glyphosat vorliegenden Daten ist keine Risikobewertung, sondern eine Gefahrenanalyse (siehe auch: <http://monographs.iarc.fr/ENG/Preamble/>), wodurch die unterschiedlichen Schlussfolgerungen der beiden WHO-Gremien (JMPR und IARC) erklärt werden können.

**Frage 2:**

➤ *Ab welchem Wert wird Glyphosat im Körper als gefährlich eingestuft?*

Für Glyphosat wurde im Erneuerungsverfahren folgender Referenzwert für die Konsument/inn/en festgesetzt:

ADI (Acceptable Daily Intake/ tolerierbare tägliche Aufnahme, erlaubte Tagesdosis) = 0,5 mg/kg Körpergewicht und Tag.

Diese Substanzmenge kann von den Konsument/inn/en unter Berücksichtigung aller vorhandenen Kenntnisse täglich und lebenslang ohne erkennbares Risiko für die Gesundheit aufgenommen werden.

**Frage 3:**

➤ *Sind Glyphosat-Grenzwerte für alle Lebensmittel geplant?*

Pflanzenschutzmittel und somit auch Glyphosat sind in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs [...] geregelt.

Die Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für welche die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegten Höchstgehalte an Pestizidrückständen vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnung gelten, sind in Anhang I der genannten Verordnung aufgelistet.

In Anhang I sind derzeit ausschließlich Primärerzeugnisse, d.h. unverarbeitete landwirtschaftliche Produkte gelistet. Bis auf „Fische“ sind praktisch für alle Primärprodukte (inkl. Tee und Gewürze) Höchstgehalte festgelegt.

Für Produkte, die über die VO 396/2005 abgedeckt sind, können die geltenden Glyphosat-Höchstgehalte über folgenden Link abgerufen werden:

<http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database/public/?event=pesticide.residue.selection&language=EN>

Rückstandshöchstgehalte für verarbeitete Lebensmittel wurden bis dato noch nicht festgelegt. Für verarbeitete Produkte können jedoch die Ergebnisse aus dem Monitoring auf das Ernteprodukt unter Verwendung eines Verarbeitungsfaktors rückgerechnet werden, um so das Einhalten der Höchstmengen auch für Verarbeitungsprodukte überprüfen zu können (beispielsweise die Berücksichtigung einer Verdünnung oder Anreicherung über Trocknungsprozesse).

**Frage 4:**

- *An welche Stellen sollen/können sich Bürger wenden, wenn sie ihre Glyphosat-Werte überprüfen lassen wollen?*

Die durchgeführten amtlichen Kontrollen zur Untersuchung von Lebensmitteln auf Glyphosat reichen nach den bisherigen Erkenntnissen aus, um die Konsument/inn/en vor erhöhten Belastungen durch Glyphosat zu schützen.

Sollten Konsument/inn/en im Einzelfall dennoch weitere Untersuchungen von Lebensmitteln auf Glyphosatrückstände wünschen, so können diese bei der AGES entgeltlich in Auftrag gegeben werden.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass die AGES kein Humanbiomonitoring (Untersuchung von Blut und/oder Harn) durchführt. Diesbezügliche Untersuchungen können an Instituten, die sich auf Umweltmedizin spezialisiert haben, durchgeführt werden.

**Frage 5:**

- *Gibt es Kontrollen der Glyphosat-Rückstände bei den Lebensmitteln mit Palmöl- bzw. Palmfettbeimengung?*
- a. Wenn ja, wie waren die Ergebnisse dieser Kontrollen?*
  - b. Wenn nein, warum nicht?*

Wie zu Frage 3 erläutert, gelten Rückstandshöchstgehalte ausschließlich für Primärprodukte. Palmkernöl wird aus den Kernen der Ölfrüchte gewonnen. Für Ölpalmenkerne bzw. Ölpalmenfrüchte der Gattung *Attalea maripa*, *Elaeis guineensis* und *Elaeis oleifera* wurden Höchstgehalte für Pestizidrückstände festgelegt. Für Glyphosat in Ölpalmenkernen gilt ein Rückstandshöchstgehalt von 0,1 mg/kg (Verordnung (EU) Nr. 293/2013).

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser



